Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 3

Artikel: Gesuch diverser Handwerker-Verbände

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578345

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eiserne Fensterrahmen bis zu den größten Dimenstonen, Dachrinnen, gußeiserne dünnwandige Ablaufrohre für Regen- und Schüttsteinwasser, gegossene Dachziegel, welche ½ leichter sind, als Falzziegel aus Thon von gleicher Größe, Abtritteinrichtungen für bessere Wohnhäuser, Heizkörper, Heizröhren, Ofenbestandtheile 2c.

Sine besondere Spezialität in der Clus ist: der Kunstoder Ornamentguß. Zur Beschaffung von Entwürsen und Modellen für Säulen, Candelaber, Pavillons, Geländer, Defen 2c. ist ein eigenes artistisches Atelier vorhanden. An den schönen Säulen für die neue Unionbank in St. Gallen war bei unserm Besuche die geschickte Hand des Modelleurs beschäftigt. Die schönen Quaigeländer für Zug und Zürich waren theilweise fertia.

Nicht zu vergessen sind die Hartgußwalzen für die Walzewerke in Gerlafingen im Gewichte von ca. 100 Zentnern, beren tabellose Herstellungsweise eine ganze Reihe besonderer Borsichtsmaßregeln erfordert, und die Fabrikation der Artilleries Geschoße (Ringgranaten) für die Gidgenossenschaft mit ihren

fternförmigen, eingegoffenen Sprengftucken.

Nachdem wir und in der Gießerei, soweit es in der kurzen Zeit von kaum zwei Stunden möglich mar, erbaut und belehrt hatten, ging es in die Maschinenwerkstätte. In einem Areal von ebenfalls zirka 4000 Quadratmeter arbeiteten gegen 200 Hülfsmaschinen, Drehbanke, Bohrmaschinen, Sobelmaschinen, Fraisen, Stanzen, Schleifmaschinen 2c. in den verschiedensten Dimensionen. Diese Maschinen muffen möglichst genau ben speziellen Bedürfniffen angepaßt und für besondere Zwede eigens entmorfen und angefertigt werden, so daß die Herstellung der betreffenden Spezialitäten mög= lichft vortheilhaft und erakt ausgeführt wird. Nähere Details würden zu weit führen und Sie werden dieselben einem Laien gerne erlassen. Die Fabrikation resp. das Fraisen und Abdrehen ber Artillerie-Beschofe intereffirte auch hier wieder nicht nur unfern Berrn Artillerielieutenant Meyer, sondern auch beinahe alle Bereinsmitglieber gang besonders. (Fortjetung folgt).

Gesuch diverser Sandwerker-Berbande

an Tit. Behörben, Architekten und Privaten des Kantons St. Gallen.

(Gilt auch für die andern Gidgenoffen.)

Deffentliche Rlagen in letter Zeit über Akfordsverträge, Bedingungen, Submissionsvorlagen u. s. w. führten — bessonbers in Handwerkerkreisen und in ben engern Fachvereinen — zu lebhaften Diskussionen und Erläuterungen.

Man hat sich zugestanden, daß die Alagen in mehr oder weniger berechtigtem Sinne nicht vereinzelt, sondern ziemlich allgemein bei allen Bauten begründet erscheinen, daß es an der Zeit sei, die eigene Initiative zu ergreifen und das Ressultat derselben der Prüfung und Erwägung des Tit. Insgenieurs und Architektenvereins zu unterbreiten.

In Erwägung jedoch, daß eine folde Arbeit — einläßlich behandelt — vor Eintritt der Sommerferien genannten Bereins nicht mehr zum Abschluß gelangen kann, hat man diese Borlage auf nächste Wintersaison verschoben und sich entschlossen, für diese Bausaison nur einige Andentungen der Beherzigung anzuempfehlen.

Die allgemeinen sozialen Berhältniffe haben fich auf dem ganzen Kontinent in ben letten Jahren wesentlich geanbert.

Was vor Jahren dem freien Uebereinsommen eines Meisters mit seinen Arbeitern überlassen blieb, sucht man heute mehr und mehr zu verhindern, der Einzelne ist nicht mehr mächtig; es ist beliebt, sich in Massen zu sammeln und ber Mehrzahl — mit oder ohne lleberzeugung — zu folgen.

Ob und inwieweit diese Bestrebungen begründet und zu Ruten des Ginzelnen wie der Allgemeinheit dienen, muß der Zukunft überlassen bleiben:

Immerhin haben biese Buftande in zweiter Linie bie

Nothwendigkeit von Handwerksmeisterverbänden hervorgerufen; das Wirken derselben kann — als im Anfangsstadium begriffen — noch nicht beurtheilt werden.

Sinleuchtend und für das Allgemeinwohl dienend, kann jedoch seitens jedes Unbefangenen nur dann die Griftenz dieser Bereine angesehen werden, wenn dieselben bestrebt sind, auf dem Boden von Recht und Billigkeit und auf der Basis einer lohalen, geschäftsmäßigen Berechnung sich Achtung zu gewinnen und daß auch die Berbände unter sich gegenseitige Achtung hochhalten.

Was wir nun andererseits von Seiten der Tit. Behörden und deren Organen verlangen, ist ebenfalls nichts Anderes, als daß wir um Unterstützung und Aufstellung von Berträgen, Bedingungen, Submissionsvorlagen 2c. 2c. bitten, die die gegenseitige Achtung ermöglichen, so daß auch unsererseits befürworteten strengen Bedingungen nicht bloß formelles, sondern auch wirkliches, nicht dem Gewissen widersprechendes Recht zugesprochen werden kann.

"Achtung verlangt Entgegenbringen von Zutrauen; Diß=

trauen zeitigt Argwohn und hinterlift."

Sie alle missen, daß speziell die Verträge eine totale Einseitigkeit enthalten; zu bedauern ist ferner, daß nicht bloß Private, sondern Behörden — mit und ohne Wissen das Urtheil einer tüchtigen Bauleitung über Preisofferten oft aus rein materiellen Gründen hintansetzen, d. h. Unterbietungen afzeptiren und sachgemäß auf Rechnung beruhende Eingaben ignoriren.

Wir wollen es unterlassen, ben schon öffentlich zur Kenntniß gebrachten, eigenartigen, zur Zeit bestehenden Vertragsbestimmungen eine Reihe weiterer Muster von anderen Bauten zur Kenntniß zu bringen, bitten jedoch schon für diese Bausaison, so viel als möglich, absurde, den gegenwärtig allgemeinen sozialen Verhältnissen widersprechende Vertragsbestimmungen zu beseitigen.

Im llebrigen anerkennen und empfehlen wir die seitens des Schweizer. Ingenieurs und Architektenvereins schon unterm 11. September 1885 aufgestellten Grundzüge zur Handhabung des Submissionswesens und glauben, daß die für die ganze Schweiz aufgestellten mustergiltigen Grundzüge, vorab auch bei den Behörden unseres Kantons volle Anerkennung finden können

Wir erlauben uns daher, dieselben wenigstens in Hauptsfachen auszugsweise auch einem weiteren Bublitum in Nachstehendem zur Kenntniß zu bringen.

Grundzüge jur Handhabung bes Submissionswesens angenommen in ber

Generalversammlung des Schweiz. Ing.- n. Architelitenvereins am 11. September 1885.

Urt. 1. Deffentliche Arbeiten und Lieferungen von einiger Bebeutung sind in ber Regel öffentlich auszuschreiben; bei periodischen Lieferungen orbentlicherweise alle Jahre.

Beschränfungen der Bewerbung auf ein bestimmtes Staatsober Gemeindegebiet sind zulässig; sie sind jedoch schon in ber Ausschreibung befannt zu geben.

Art. 2. Die Ausschreibung einer Konkurrenz soll in der Regel auf Grundlage fertig gestellter Projekte stattfinden; es soll daher den Bewerbern zur Verfügung gestellt werden: 1) vollständige fertige Zeichnungen, eventuell Muster, Modelle, die jede Zweideutigkeit ausschließen. 2) Ausschurungsbestimmungen, Vertragsformulare und Preislisten. 3) Das Vorausmaß wenigstens ungefähr und mit der Angabe, dis zu welschem Prozentsaße Mehr= oder Minderleistungen gefordert werden können.

Art. 4. Die Bergebung von Arbeiten soll in der Regel auf Nachmaße und gegen Bergütung von Einheitspreisen stattsinden.

Bergebungen gegen Bauschalsummen find nur in Fällen guläffig, wenn Alles nach Plan und Beschrieb so genau be-